

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen zum Senat der Universität Münster (WahlO Senat)
vom 14. Februar 2024
vom 06.02.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Wahlordnung für die Wahlen zum Senat der Universität Münster (WahlO Senat)“ vom 14.02.2024 (AB Uni 07/2024 vom 16.02.2024), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 14.05.2025 (AB Uni 20/2025 vom 15.05.2025) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:**
Andernfalls werden sie von der Wahlleitung endgültig der in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
2. **Nach § 2 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:**
(7) Fehlt einer* einem Wahlberechtigten die Zuordnung zu einem Wahlkreis, regelt die Wahlleitung die Zuordnung.
3. **In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird vor „den Fachbereich“ „ggf“ gestrichen.**
4. **§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:**
den Wahlzeitraum, den Beginn und das Ende der Wahlfrist und den Hinweis, dass die Stimmabgabe vor Ende der Wahlfrist beendet sein muss,
5. **§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrer*innen und die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen dürfen je Vorschlag höchstens neun Kandidat*innen umfassen. Wahlvorschläge für die Gruppe der Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung dürfen je Vorschlag höchstens sechsunddreißig Kandidat*innen umfassen.
6. **§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**
die Angabe des Wahlzeitraums, insbes. des Endes der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe vor Ende dieser Frist beendet sein muss,
7. **§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**
Information zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Wahlportals.
8. **Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:**
Die Stimmabgabe muss vor Ende der Wahlfrist beendet sein.

9. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33
Übergangsregelung

- (1) Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2026 durchgeführt.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 bildet die gesamte Universität für die Mitgliedergruppe der Studierenden ab der Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2027 bis auf Weiteres einen einzigen Wahlkreis. In diesem Wahlkreis entfallen bei der Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2027 und bei den danach folgenden Wahlen für die kommenden Amtszeiten für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der Studierenden insgesamt vier Sitze.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 wählt die Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 in folgenden Wahlkreisen:
 - Wahlkreis 1: Evangelisch-Theologische Fakultät (FB 1)
Katholisch-Theologische Fakultät (FB 2)
Rechtswissenschaftliche Fakultät (FB 3)
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)
Fachbereich Musikhochschule (FB 15)
Zentrum für Islamische Theologie (ZIT)
 - Wahlkreis 2: Medizinische Fakultät (FB 5)
Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12)
 - Wahlkreis 3: Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 6)
Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7)
Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8)
Fachbereich Philologie (FB 9)
 - Wahlkreis 4: Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10)
Fachbereich Physik (FB 11)
Fachbereich Biologie (FB 13)
Fachbereich Geowissenschaften (FB 14).

In jedem dieser vier Wahlkreise entfallen bei der Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der Hochschullehrer*innen je drei Sitze.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 2 und Abs. 3

wählt die Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 in folgenden Wahlkreisen:

- Wahlkreis 1: Evangelisch-Theologische Fakultät (FB 1)
 Katholisch-Theologische Fakultät (FB 2)
 Rechtswissenschaftliche Fakultät (FB 3)
 Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 6)
 Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7)
 Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8)
 Fachbereich Philologie (FB 9)
 Fachbereich Musikhochschule (FB 15)
 alle akademischen Mitarbeiter*innen aus (zentralen) Einrichtungen mit überwiegend geisteswissenschaftlichem Charakter, die keinem anderen Wahlkreis zugeordnet sind, insbes. die akademischen Mitarbeiter*innen der ULB, des ZLB, des ZHL, des Sprachenzentrums, des Exzellenzclusters Religion und Politik, des Zentrums für Islamische Theologie (ZIT).
- Wahlkreis 2: Medizinische Fakultät (FB 5)
 Fachbereich Chemie und Pharmazie (FB 12).
- Wahlkreis 3: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)
 Fachbereich Mathematik und Informatik (FB 10)
 Fachbereich Physik (FB 11)
 Fachbereich Biologie (FB 13)
 Fachbereich Geowissenschaften (FB 14)
 alle akademischen Mitarbeiter*innen aus (zentralen) Einrichtungen mit überwiegend naturwissenschaftlichem Charakter, die keinem anderen Wahlkreis zugeordnet sind, insbes. die akademischen Mitarbeiter*innen des CIT, des MEET, des SoN, des CiM.

Bei der Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028

- entfällt in den Wahlkreisen 1 und 3 für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen je ein Sitz
- entfallen im Wahlkreis 2 für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen zwei Sitze.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 4 gilt für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028:

Im Wahlkreis 1 gem. § 33 Abs. 3 entfällt in der Gruppe der Hochschullehrer*innen ein Sitz im Senat im periodischen Wechsel entweder auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 01, des Fachbereichs 02, des Zentrums für Islamische Theologie (ZIT) oder des Fachbereichs 15. Bei der Wahl 2026 wird der Sitz Fachbereich 01 zugeteilt. Je ein Sitz im Senat entfällt auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 3 und auf eine*einen Bewerber*in des Fachbereichs 4.

- (6) Für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 gilt für den Wahlkreis 2 gem. § 33 Abs. 3:
Im Wahlkreis 2 gem. § 33 Abs. 3 entfallen in der Gruppe der Hochschullehrer*innen zwei Sitze im Senat auf Bewerber*innen des Fachbereichs 05 und ein Sitz im Senat auf Bewerber*innen des Fachbereichs 12.
- (7) Abweichend von § 7 Abs. 5 gilt für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028:
Sind im Wahlkreis 3 gem. § 33 Abs. 3 in der Gruppe der Hochschullehrer*innen durch die drei Sitze der ordentlichen Mitglieder und die*den jeweils erste*n Stellvertreter*in weniger als drei Fachbereiche des Wahlkreises im Senat vertreten, so scheidet diejenige*derjenige Stellvertreter*in aus, die*der aus einem Fachbereich stammt, der bereits durch ein ordentliches Mitglied vertreten ist. Sie*Er rückt auf die rangnächste Stelle der Reserveliste des Wahlvorschlags, in dem sie*er kandidiert hat. An ihre*seine Stelle tritt/treten die*der am besten platzierte Bewerber*in/nen derselben Liste aus Fachbereichen, die noch nicht vertreten sind. Entsprechendes gilt für den Wahlkreis 4.
- (8) Für die Wahl zum Senat für die Amtszeit 01.10.2026 - 30.09.2028 gilt für den Wahlkreis 2 gem. § 33 Abs. 4:
Sind im Wahlkreis 2 gem. § 33 Abs. 4 in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen durch die zwei Sitze der ordentlichen Mitglieder und die*den jeweils erste*n Stellvertreter*in weniger als zwei Fachbereiche des Wahlkreises im Senat vertreten, so scheidet diejenige*derjenige Stellvertreter*in aus dieser Position aus, die*der aus dem Fachbereich stammt, der bereits durch die ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Sie*Er rückt auf die rangnächste Stelle der Reserveliste des Wahlvorschlags, in dem sie*er kandidiert hat. An ihre*seine Stelle tritt die*der am besten platzierte Bewerber*in aus dem anderen Fachbereich, der noch nicht vertreten ist.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 06.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s